

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00201 vom 23. Mai 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00201

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00201 du 23 mai 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00201 del 23 maggio 2019

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz Ob der Haftrichter das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat, indem dessen Rechtsvertreter während der Anhörung nicht zugegen war, kann vorliegend offenbleiben (E. 3). Der Haftrichter hörte den Beschwerdeführer zwar an, hielt ihm jedoch die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin nicht vor, stellte ihm keine einzige Frage zu den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen und teilte ihm mehrfach mit, dass Abklärungen bezüglich der Vorwürfe nicht in die Zuständigkeit des Haftrichters fielen und Äusserungen des Beschwerdeführers zu den Vorwürfen nichts nützten. Dadurch hat der Haftrichter das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise verletzt. Die Sache ist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zum Neuentscheid an den Haftrichter zurückzuweisen (E. 4). Aufrechterhaltung der Schutzmassnahmen im Sinn einer vorsorglichen Massnahme bis zum Neuentscheid des Haftrichters (E. 5.2). Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für den Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin (E. 5.4). Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs darin, dass der Haftrichter die Anhörung durchgeführt hat, obwohl sein Rechtsanwalt nicht zugegen war.

E. 3.1

Die Anhörung gemäss § 9 Abs. 3 GSG dient in erster Linie der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien (vorn E. 2.3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst auch das Recht, sich in einem Verwaltungs- oder Rechtsmittelverfahren vertreten oder verbeiständen zu lassen (Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 8 N. 36; BGE 132 V 443 E. 3.3).

E. 3.2

Zu Beginn der Anhörung am 15. März 2019 fragte der Beschwerdeführer den Haftrichter, wo sein Rechtsanwalt sei. Daraufhin erklärte der Haftrichter ihm, dass sein Rechtsanwalt nicht komme, weil es sich beim Strafverfahren und beim Verfahren betreffend Gewaltschutzmassnahmen um zwei separate Verfahren handle und der Beschwerdeführer nur einen Rechtsanwalt für das Strafverfahren habe. Der Beschwerdeführer nahm dies zur Kenntnis und verlangte in der Folge – entgegen seinen Darlegungen im Beschwerdeverfahren – nicht ausdrücklich den Beizug seines Rechtsanwalts (Anhörung des Gesuchgegners, ca. ab Minute 0:45). Ob der Haftrichter mit diesem Vorgehen das

rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat, kann im vorliegenden Fall offenbleiben, da das angefochtene Urteil – wie sogleich zu zeigen sein wird (E. 4) – ohnehin aufzuheben und die Sache zur Wiederholung der Anhörung sowie zum Neuentscheid an den Haftrichter zurückzuweisen ist. Nachdem der Beschwerdeführer mittlerweile zweifellos auch für das Gewaltschutzverfahren einen Anwalt bestellt hat, wird dieser vom Haftrichter über den neuen Anhörungstermin in Kenntnis zu setzen sein.

E. 4.1

Der Haftrichter hörte den Beschwerdeführer am 15. März 2019 an. Dabei hielt er dem Beschwerdeführer jedoch weder die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin vor, noch stellte er ihm (konkrete) Fragen zu den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen. Der Haftrichter fragte den Beschwerdeführer einzig in allgemeiner Weise, ob er sich zum Gesuch der Beschwerdegegnerin um Verlängerung der angeordneten Schutzmassnahmen äussern wolle. Auf die Frage des Beschwerdeführers, ob er sich zu den Vorwürfen der Beschwerdegegnerin äussern solle, antwortete der Haftrichter, betreffend die Vorwürfe stehe Aussage gegen Aussage und da könne er – der Beschwerdeführer – sagen, was er wolle, das vermöge die Gewaltschutzmassnahmen nicht obsolet zu machen. Auf die Rückfrage des Beschwerdeführers, ob er sich folglich jetzt nicht mehr zu äussern brauche, sagte der Haftrichter, er könne sich schon äussern, es nütze einfach nichts. Der Beschwerdeführer müsse sich gegenüber der Staatsanwaltschaft dazu äussern, ob er die Beschwerdegegnerin vergewaltigt und sie mehrfach mit dem Tod bedroht habe. Er – der Haftrichter – glaube der Beschwerdegegnerin (Anhörung des Gesuchgegners, ca. ab Minute 2:50). Zwar teilte der Haftrichter dem Beschwerdeführer mit, er wolle ihm nicht das rechtliche Gehör verweigern. Wenn der Beschwerdeführer etwas sagen wolle, dürfe er das sagen. Als der Beschwerdeführer aber meinte, das bringe ja nichts, bestätigte ihn der Haftrichter darin (Anhörung des Gesuchgegners, ca. ab Minute 4:58). Der Beschwerdeführer machte geltend, man solle der Sache ein bisschen auf den Grund gehen, worauf der Haftrichter ihm mitteilte, das sei Sache der Staatsanwaltschaft (Anhörung des Gesuchgegners, ca. ab Minute 7:03).

E. 4.2

Der Haftrichter verkennt, dass er den Sachverhalt von Amtes wegen abklären muss (§ 9 Abs. 2 GSG). Die Anhörung der Parteien dient neben der der Gewährung des rechtlichen Gehörs auch der Ermittlung des Sachverhalts und der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Parteien (vorn E. 2.4). Aus diesem Grund muss der Haftrichter die Parteien zu den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen anhören. Daran ändert nichts, dass gleichzeitig ein Strafverfahren betreffend diese Vorfälle hängig ist. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Haftrichter dem Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung am 15. März 2019 keine einzige Frage zu den von der Beschwerdegegnerin erhobenen Vorwürfen gestellt, sondern immer wieder auf das Strafverfahren und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft verwiesen hat. Um den Sachverhalt feststellen und die Glaubhaftigkeit des Beschwerdeführers prüfen zu können, hätte der Haftrichter ihm (aktiv) die Möglichkeit geben müssen, sich zu den Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfällen zu äussern. Es geht ausserdem nicht an, dass der Haftrichter dem Beschwerdeführer während der Anhörung mehrfach mitteilt, seine Aussage nütze nichts. Soweit der Haftrichter im angefochtenen Urteil zum Schluss kommt, die Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der haftrichterlichen Einvernahme seien nicht geeignet, die in ihrem Kern glaubhaften Darlegungen der Beschwerdegegnerin massgeblich zu entkräften, ist dies nicht

nachvollziehbar, konnte sich doch der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung faktisch gar nicht zu den Vorwürfen der Beschwerdegegnerin äussern.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Haftrichter dem Beschwerdeführer die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin nicht vorgehalten, ihm keine einzige Frage zu den gewaltschutzrelevanten Vorfällen gestellt und ihm mehrfach mitgeteilt hat, Abklärungen bezüglich der Vorwürfe fielen nicht in die Zuständigkeit des Haftrichters und Äusserungen des Beschwerdeführers zu den Vorwürfen nützten nichts. Dadurch hat der Haftrichter das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise verletzt (vgl. vorn E. 2.3). Die haftrichterliche Anhörung vom 15. März 2019 erweist sich insgesamt als ungenügend. Eine Heilung der Gehörsverletzung (vgl. hierzu Griffel, § 8 N. 38) im Beschwerdeverfahren kommt angesichts der beschränkten Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht infrage (vorn E. 2.4). Darüber hinaus führte die ungenügende Anhörung des Beschwerdeführers zu einer ungenügenden Abklärung des Sachverhaltes, ergibt sich doch aus der Anhörung nicht einmal, ob der Beschwerdeführer die von der Beschwerdegegnerin erhobenen Vorwürfe bestreitet oder eingesteht und konnte sich der Haftrichter durch die fehlende Befragung keinen Eindruck von der Glaubhaftigkeit des Beschwerdeführers verschaffen.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist das Urteil vom 15. März 2019 vollumfänglich aufzuheben. Unter den dargelegten Umständen ist eine Rückweisung der Sache an den Haftrichter zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs mittels umfassender mündlicher Anhörung des Beschwerdeführers und zum Neuentscheid über die Verlängerung der von der Mitbeteiligten angeordneten Gewaltschutzmassnahmen nach Massgabe von § 64 Abs. 1 VRG unumgänglich. Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5.2

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund des ungenügend geklärten Sachverhalts nicht in der Lage, darüber zu entscheiden, ob die angeordneten Massnahmen zu verlängern sind (vorn E. 4.3 und 5.1). Da das Resultat der vorzunehmenden Abklärungen noch offen ist, die Vorwürfe der Beschwerdegegnerin aber schwerwiegen und gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Vergewaltigung, Gefährdung des Lebens, Drohung und Körperverletzung eingeleitet wurde, erscheint es gerechtfertigt, die mit Urteil vom 15. März 2019 verlängerten Schutzmassnahmen im Sinn einer vorsorglichen Massnahme bis zum Neuentscheid des Haftrichters aufrechtzuerhalten (vgl. § 6 VRG; VGr, 5. Februar 2018, VB, VB.2018.00032, E. 5; VGr, 30. August 2017, VB.2017.00472, E. 3.2). Die Schutzmassnahmen bleiben damit bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

E. 5.3

Für die Kostenverlegung nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG ist in erster Linie das Unterliegerprinzip massgebend; ergänzend kommt indes, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, das Verursacherprinzip zum Zug (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 59). Infolge der festgestellten Gehörsverletzung des Beschwerdeführers und der mangelhaften Abklärung des Sachverhalts sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Bezirksgericht Zürich aufzuerlegen. Dieses ist überdies zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen, wobei ein Betrag in Höhe von Fr. 1'500.- angemessen erscheint (vgl. § 17 Abs. 2 VRG;

Plüss, § 17 N. 26 f.). Da – wie noch zu zeigen sein wird – dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren ist, ist die Parteientschädigung direkt seinem Rechtsvertreter in Anrechnung auf sein Honorar als unentgeltlicher Rechtsbeistand zuzusprechen (Plüss, § 16 N. 104, § 17 N. 45; vgl. sogleich E. 5.4.2). Der unterliegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Plüss, § 17 N. 21). Die Gesuche des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden damit gegenstandslos.

E. 5.4

Zu prüfen bleiben die Gesuche des Beschwerdeführers sowie der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren.

E. 5.4.1

Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die erforderlichen Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Ein Rechtsbeistand ist grundsätzlich dann notwendig, wenn die Interessen des Gesuchstellers in schwerwiegender Weise betroffen sind und das Verfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erfordern (Plüss, § 16 N. 80 f.).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer verdiente im Jahr 2017 Fr. 1'134.-. Über das Einkommen im Jahr 2018 bestehen keine genauen Angaben. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme am 5. März 2019 machte der Beschwerdeführer geltend, er arbeite momentan bei der F GmbH und verdiene ca. Fr. 3'000.- bis Fr. 4'000.- pro Monat. Letzten Monat habe er aber nicht viel gearbeitet. Bei der Hafteinvernahme vom 6. März 2019 machte er geltend, er habe erst die letzte Woche im Februar wieder zu arbeiten begonnen. Zuvor sei er lange krankgeschrieben gewesen. Zurzeit arbeite er auf Abruf. Ab März sollte er eine Festanstellung für ein 80 %-Pensum erhalten (Hafteinvernahme des Beschwerdeführers vom 6. März 2019). Indes befindet sich der Beschwerdeführer seit dem 5. März 2019 in Untersuchungshaft und konnte infolgedessen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Auf dem Privatkonto des Beschwerdeführers bestand am 11. April 2019 ein Saldo von Fr. 83.74. Unter diesen Umständen sowie angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer einen Sohn hat, für den er finanziell aufzukommen hat, ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Seine Beschwerde erweist sich überdies nicht als aussichtslos. Angesichts der schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren einen Rechtsanwalt beigezogen hat. Dem Beschwerdeführer ist deshalb die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die in dessen Kostennote ausgewiesenen Beträge für den Zeitaufwand (Fr. 2'959.-) und die Barauslagen (Fr. 176.60) erweisen sich angesichts des Umstands, dass der Rechtsvertreter erst im Beschwerdeverfahren hinzugezogen wurde und das Verfahren im Gegensatz zu

anderen Gewaltschutzverfahren eher aufwendig war, als gerechtfertigt. Zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer (Fr. 241.40) ist Rechtsanwalt B deshalb für seinen Aufwand im Beschwerdeverfahren mit Fr. 3'377.- zu entschädigen. Daran ist die Parteientschädigung von Fr. 1'500.- (vgl. vorn E. 5.3) anzurechnen. Damit ist Rechtsanwalt B mit insgesamt Fr. 1'877.- (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 5.4.3

Die Beschwerdegegnerin befindet sich noch in der Ausbildung und hat lediglich ein geringes Einkommen. So verdiente sie im Dezember 2018 und Januar 2019 jeweils Fr. 1'600.- und im Februar 2019 Fr. 960.-. Sie verfügt ausserdem nicht über namhaftes Vermögen. Demzufolge ist die Mittellosigkeit der Beschwerdegegnerin zu bejahen. Das Kriterium der offensichtlichen Aussichtslosigkeit ist angesichts ihrer Parteistellung nicht zu prüfen (Plüss, § 16 N. 44). Angesichts der Bedeutung der Sache für die Beschwerdegegnerin, der sich stellenden prozessualen Fragen sowie der Waffengleichheit erweist sich der Beizug einer Rechtsanwältin als notwendig. Entsprechend ist auch der Beschwerdegegnerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin D eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Der in der Kostennote ausgewiesene Betrag für den Zeitaufwand (Fr. 2'585.-) erscheint angesichts der ausführlichen Beschwerdeantwort sowie des Umstands, dass Rechtsanwältin D erst im Beschwerdeverfahren beigezogen wurde, angemessen. Die Barauslagen (Fr. 3.-) sind ausgewiesen. Zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer ist Rechtsanwältin D deshalb mit Fr. 2'787.30 zu entschädigen.

E. 5.4.4

Der Beschwerdeführer sowie die Beschwerdegegnerin sind auf § 16 Abs. 4 VRG hinzuweisen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 6

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.